



Verlautbarungsblatt

der



Agrarmarkt Austria, Dresdner Straße 70, 1200 Wien

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376/1992 idgF)

Teil II: Marktordnungen

Jahrgang 2005

Ausgegeben am 23. November 2005

5 Stück

INHALT

Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA

- 5. Ausschreibungsbekanntmachung über den Verkauf von rund 3.427 t Weizen aus Interventionsbeständen auf dem Binnenmarkt**

Nr. 5
Ausschreibungsbekanntmachung über den Verkauf von rund 3.427 t Weizen aus Interventionsbeständen auf dem Binnenmarkt

Für den Verkauf von **rund 3.427 t Weichweizen** (nachstehend Getreide) aus Interventionsbeständen der Agrarmarkt Austria auf dem Binnenmarkt gelten nachstehende Bedingungen:

1. Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EG) Nr. 1784/03 vom 29.09.2003 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide
- Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 vom 28.07.1993 über das Verfahren und die Bedingungen für den Verkauf von Getreide aus den Beständen der Interventionsstellen,
- Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 vom 22.07.1985 mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Sicherheiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse,
- Verordnung (EG) Nr. 824/2000 vom 19.04.2000 über das Verfahren und die Bedingungen für die Übernahme von Getreide durch die Interventionsstellen, sowie die Analyse für die Bestimmung der Qualität
- Marktordnungsgesetz 1985, BGBl. Nr. 210/1985
- BGBl. II Nr. 412/2004 Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Durchführung der Intervention von Getreide
- Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft über Sicherheiten für Marktordnungswaren, BGBl. Nr. 1021/1994

Die vorgenannten Vorschriften finden in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

2. Warenart, Menge und Lagerort

Die zum Verkauf ausgeschriebene Menge beträgt 3.426,94 t

Das Interventionslager ist:

<u>LOS 1</u>	Partie-Nummer 3468	Menge 711,860 t
RWA Lagereibetrieb	<u>Beschaffenheiten:</u>	
Lehen 2	Feuchtigkeit 14,1 %	Bruchkorn 2,9 %
4720 Neumarkt im Hausruck	Kornbesatz 0,9 %	Auswuchs 0,2 %
	Schwarzbesatz 0,2 %	Hektoliter 83,0 kg/Hl
Auslagerungskapazitäten:	Rohprotein 12,3 %	Fallzahl >300 sec.
Waggon = 250 t, LKW = 400 t	Erntejahr 2004	

<u>LOS 2</u>	Partie-Nummer 3490	Menge 302,440 t
Agrarspeicher Korneuburg	<u>Beschaffenheiten:</u>	
Donaulände 18	Feuchtigkeit 14,3 %	Bruchkorn 2,7 %
2100 Korneuburg	Kornbesatz 0,9 %	Auswuchs 0,0 %
	Schwarzbesatz 0,3 %	Hektoliter 84,3 kg/Hl
Auslagerungskapazitäten:	Rohprotein 13,0 %	Fallzahl >300 sec.
Waggon = 400 t, LKW = 400 t,	Erntejahr 2004	
Schiff = 800 t		

<u>LOS 3</u>	Partie-Nummer 3475	Menge 2.412,640 t
RLH Hollabrunn Horn	<u>Beschaffenheiten:</u>	
Altpölla 66	Feuchtigkeit 14,1 %	Bruchkorn 2,8 %
3593 Altpölla	Kornbesatz 0,4 %	Auswuchs 0,0 %
	Schwarzbesatz 0,7 %	Hektolite 83,7 kg/Hl
Auslagerungskapazitäten:	Rohprotein 12,8 %	Fallzahl >300 sec.
LKW = 300 t	Erntejahr 2004	

3. Besichtigung und Musternahme

Vor Abgabe der Angebote kann das Getreide auf dem Lager während der Geschäftszeit des Lagerhalters besichtigt werden. Muster bis zu 2 kg werden kostenlos abgegeben; darüber hinausgehende Mustermengen werden zum jeweiligen Marktpreis zuzüglich Umsatzsteuer in Rechnung gestellt. Kosten der Besichtigung und der Entnahme von Mustern sind vom Interessenten zu tragen.

4. Angebote

4.1. Angebote sind nach dem Muster der Beilage 1 am Mittwoch, dem **30. November 2005**, einzureichen.

Die Angebote müssen am Einreichungstag **bis 10.00 Uhr** bei der AMA vorliegen.

4.2. Die Angebote sind von Interessenten mit Sitz oder Niederlassung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft schriftlich oder über Telefax abzugeben. Sie müssen alle in der Beilage 1 geforderten Angaben enthalten. Ausdrücklich geforderte Einzelangaben können nicht durch allgemeine Bezugnahme auf die jeweilige Ausschreibungsbekanntmachung ersetzt werden.

4.3. Auf dem Postweg übermittelte Briefe sind an die AMA, Dresdner Straße 70, 1200 Wien, GB I/Abt.4 mit der Aufschrift: **Ausschreibungsbekanntmachung Nr. 5/2005** zu übersenden.

Durch Boten übermittelte Angebote müssen sich in einem verschlossenen Umschlag befinden, der entsprechend Pkt. 4.3., 1. Absatz zu beschriften ist.

Der Umschlag ist in der Poststelle der AMA abzugeben und mit dem Poststempel versehen zu lassen.

- 4.4. Bei mittels Telefax übermittelten Angeboten sind der volle Firmenname und die Anschrift des Bieters anzugeben.

Bei Übermittlung der Angebote mit **Telefax** können folgende Anschlüsse gewählt werden:

<i>außerhalb von Österreich</i>	0043/1-33151/4624 oder 303
<i>innerhalb von Österreich</i>	01/33151/4624 oder 303

- 4.5. Angebote können für ein bzw. mehrere in der Beilage 1 angeführten Lose abgegeben werden.
- 4.6. Der Angebotspreis für die angegebene Menge ist in EUR/t, max. 2 Kommastellen, ohne Umsatzsteuer anzugeben und versteht sich lose, frei Fahrzeug am Lager der AMA.
- 4.7. Angebote, die für einen Dritten abgegeben werden, sind nur gültig, wenn eine schriftliche Vertretungsvollmacht - spätestens bis zum Ablauf der Einreichungsfrist - bei der AMA vorliegt. Die Vertretungsvollmacht kann entweder den Angeboten beigelegt oder allgemein erteilt werden. Liegt die Vertretungsvollmacht der AMA bereits vor, ist in den Angeboten hierauf Bezug zu nehmen.
- 4.8. Angebote, die Vorbehalte, Einschränkungen und Änderungen gegenüber dieser Ausschreibungsbekanntmachung enthalten, sind ungültig.
- 4.9. Angebote sind nur gültig, wenn folgende Unterlagen beigelegt sind: Der Nachweis, dass der Bieter für das Angebot eine Sicherheit geleistet hat, die sich auf EUR 10,00/Tonne beläuft.

5. Überprüfung der Beschaffenheiten

- 5.1. Vor der Auslagerung bzw. während der Auslagerung müssen die in Punkt 2 angegebenen Beschaffenheitswerte für die **Gesamtmenge der Partie** überprüft werden
- 5.2. Der Käufer informiert die AMA innerhalb von drei Arbeitstagen nach der telefonischen Unterrichtung des Zuschlags – Artikel 15 der VO (EWG) Nr. 2131/93 – per Fax darüber, ob er an der Probenahme teilnimmt.

Entscheidet sich der Käufer für eine Teilnahme, muss er den Termin zur Probenahme 3 Arbeitstage vor der geplanten Auslagerung mit der AMA abstimmen.

- 5.3. Zur Überprüfung der Beschaffenheitswerte während der Auslagerung wird gemeinsam von dem Lagerhalter und dem Vertreter beziehungsweise Beauftragten der AMA – und gegebenenfalls dem Käufer – von jeder Verladeeinheit Proben genommen und zu einem Durchschnittsmuster gemischt. Die Feststellung der äußeren Beschaffenheiten erfolgt anhand dieses Musters durch die Beauftragten der Parteien.
- 5.4. Über die ordnungsgemäße Probenahme ist ein Protokoll gemäß Beilage 2 anzufertigen.

6. Angebotssicherheiten (EUR 10,00/t) gem. Art. 13 Abs. 4 der VO (EWG) Nr. 2131/93

6.1. Sicherheiten können geleistet werden durch:

- Leistung einer Bankgarantie (Anlage 3)
- Überweisung auf das Konto der AMA bei der PSK, Konto Nr. 92.048.070, BLZ 60.000,

6.2. Der Nachweis über die Leistung einer Sicherheit ist im Falle der Stellung einer Bankgarantie durch Vorlage der Bankgarantie **in Original** zu erbringen oder im Falle der Überweisung durch Gutschrift auf dem unter Pkt. 6.1. bezeichneten Konto der AMA.

6.3. Die Freigabe der Sicherheit erfolgt gemäß Art. 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93.

7. Zuschlagserteilung/Vertragsabschluss und -abwicklung

7.1. Die AMA wird dem jeweils preisgünstigsten Angebot den Zuschlag erteilen. Bei gleichgünstigen Angeboten erfolgt eine Aliquotierung. Sollten sich hierbei jedoch Mengen unter 100 t ergeben, wird über den Zuschlag durch Los entschieden.

7.2. Die AMA wird die Abwicklung nur mit dem in der Zuschlagserklärung genannten Käufer vornehmen.

7.3. Die AMA unterrichtet alle Bieter über das Ergebnis der Ausschreibung. Auf schriftlichen Antrag wird die Ablehnung des Gebots schriftlich mitgeteilt. Der Antrag ist nur gültig, wenn ein adressierter Freiumschlag beigefügt ist.

8. Verkaufspreis und Bezahlung

8.1. In der Zuschlagsklärung teilt die AMA dem Käufer

- die Höhe des Verkaufspreises für die ihm zugeschlagene Menge und
- den letzten Tag der Zahlungsfrist mit.

Weichen die vorgegebenen Beschaffenheiten im Punkt 2 von der Grundbeschaffenheit ab, wird der Angebotspreis durch die gemäß Art. 9 der VO (EG) Nr. 824/2000 festgesetzten Zu- oder Abschläge berichtigt.

Weicht die Beschaffenheit von den im Punkt 2 vorgegebenen Qualitäten ab, welche im Rahmen vom Punkt 5 festgestellt wurden, so wird der berücksichtigte Angebotspreis durch die gemäß Art. 9 der Verordnung (EG) Nr. 824/2000 festgesetzten Zu- oder Abschläge berichtigt.

8.2. Die Zahlungsfrist ist eingehalten, wenn der Verkaufspreis dem Konto der AMA bis spätestens am letzten Tag dieser Frist gutgeschrieben ist.

9. Umsatzsteuer

Auf den Verkaufspreis wird Umsatzsteuer nach dem für Getreide jeweils geltenden Steuersatz berechnet.

10. Freigabe

10.1. Die Freigabe erfolgt mittels Abholschein nach Eingang des Verkaufspreises gemäß Punkt 8.1. auf dem Konto der AMA

Sämtliche Kosten der Überweisung gehen zu Lasten des Käufers.

10.2. Freigaben für weniger als 100 t je Los werden nicht vorgenommen.

11. Abnahme

- 11.1. Der Käufer hat sich mit dem Lagerhalter zwecks Abstimmung des Abnahmetermins in Verbindung zu setzen.
- 11.2. Die zur Verfügung stehende tägliche Auslagerungskapazität des betreffenden Lagers ist im Punkt 2 angegeben.
- 11.3. Die Auslagerungstermine sind der AMA unverzüglich mittels dem Formblatt **Warenbewegungsanzeige** mitzuteilen.
- 11.4. Der Transport ist vom Käufer zu veranlassen. Die Transportgefahr geht zu Lasten des Käufers. Die für den Transport vorgesehenen Fahrzeuge (Schiff/Waggon/LKW) sind vom Käufer zu stellen und dem Lagerhalter zu avisieren.
- 11.5. Die AMA ist berechtigt, bis zu 5 % der in der Zuschlagserklärung genannten Menge weniger zu liefern.

12. Verwiegung, Separierung, Gefahrübergang

- 12.1. Wird das Getreide nicht innerhalb eines Monats vom Zeitpunkt der Absendung der Zuschlagserklärung an gerechnet, ausgelagert, trägt der Käufer ab dem Zeitpunkt des Fristablaufs die Kosten der Lagerung und die Gefahr einer Verschlechterung des Getreides. Das Getreide wird dann auf Kosten des Käufers
- verwogen und separiert oder
 - an einem dritten Ort eingelagert; der Käufer wird jedoch zuvor aufgefordert, diese Maßnahme selbst zu veranlassen.
- 12.2. Macht die AMA von ihren Rechten gem. Pkt. 12.1. keinen Gebrauch, so wird das Getreide nach Ablauf der Frist gemäß Pkt. 12.1. buchmäßig separiert und als Eigentum des Käufers gekennzeichnet.

13. Gewichtsermittlung

- 13.1. Die Feststellung des Gewichts erfolgt durch den Lagerhalter mittels Verwiegung bei der Auslagerung innerhalb der Frist gemäß Pkt. 12.1. auf Lager. Das durch die Verwiegung festgestellte Gewicht ist für die Abrechnung maßgebend.
- 13.2. Nach Ablauf der unter Pkt. 12.1. genannten Frist ist das von der AMA buchmäßig erfaßte Gewicht für die Abrechnung maßgebend. Bei der späteren Auslagerung festgestellte Mehrmengen werden jedoch zum Verkaufspreis (Pkt. 8) in Rechnung gestellt.
- 13.3. Der Käufer hat das Recht bei der Gewichtsermittlung anwesend zu sein.

14. Verzinsung

- 14.1. An die AMA zurückzuzahlende Beträge sind vom Tage des Empfangs an bis zum Tag der Rückzahlung zu verzinsen. Als Tag des Empfangs gilt der dritte Arbeitstag nach dem Tag der Valutastellung der Lastschrift, als Tag der Rückzahlung der Tag der Valutastellung der Gutschrift auf dem Konto der AMA. Verzugszinsen werden von der AMA für die Zeit vom Tag des Verzugseintritts an bis zu dem Tag der Wertstellung der Gutschrift der Hauptforderung auf dem Konto der AMA geltend gemacht.

Schadensersatzforderungen der AMA sind vom Tag des Schadensereignisses an bis zum Tag der Wertstellung der Gutschrift auf dem Konto der AMA zu verzinsen. Ist der Tag des Schadensereignisses nicht zu ermitteln, so sind die Zinsen ab dem Zeitpunkt, an dem der Schaden erstmals bekannt geworden ist, zu zahlen.

Der Zinssatz beträgt drei v.H. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz.

14.2. Forderungen gegen die AMA werden mit 4 % p.a. verzinst.

15. Prüfungsrecht und Auskunftspflicht

Organe und Beauftragte der AMA, des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, des Rechnungshofes sowie der EU können Prüfungen vornehmen und Auskünfte verlangen.

16. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten, die aus dem Kaufvertrag entstehen, ist Gerichtsstand Wien.

Der Vorstand für den GB I

Dipl. Ing. WEIHS eh

ANGEBOT – WEICHWEIZEN

Bieter:

.....
(Ort und Datum)

(Firma und Anschrift)

Telefon Nr.:/DW.....
Sachbearbeiter/in:

Ausschreibungsbekanntmachung Nr. 5/2005
über den Verkauf von rund **3.427 t WEICHWEIZEN** auf dem Binnenmarkt

Unter Anerkennung der Bedingungen der o.a. Ausschreibungsbekanntmachung bieten wir:

LOS	Partie	Menge in t	Angebotspreis in EUR/t
1	3468	711,860	
2	3490	302,440	
3	3475	2.412,640	

Das Angebot ist gültig bis 17.00 Uhr des auf den Einreichungstag folgenden 3. Arbeitstages.

Vertretungsvollmacht: entfällt ist beigelegt liegt bereits bei der AMA vor

Firma

.....
(Stempel und firmenmäßige Zeichnung)

Bei fernschriftlich oder per Telefax übermittelten Angeboten ist die volle Anschrift des Bieters anzugeben

Verteiler: 1 x Käufer
1 x Lagerhalter
1 x AMA/Abt. 3, 1200 Wien, Dresdner Straße 70 (Original)

Probenahmeattest / Untersuchungsauftrag

Käufer:

Ausschreibungsbekanntmachung Nr.....Getreideart:.....

Zuschlagserklärung Nr.:Partie Nr.:.....

Lagerhalter:.....

Lagerort: Lager Nr.:.....

Zum Zwecke einer Überprüfung der Beschaffenheit wurde heute

seitens der AMA von.....

seitens des Lagerhalters von.....

seitens des Käufers von

(Name und Firmenzugehörigkeit)

eine gemeinsame Probe gem. Nr. 5 der obigen Ausschreibungsbekanntmachung gezogen.

Die Unterzeichner erklären, dass sie selbst die Proben gemäß Nr. 5.5 der obigen Ausschreibungsbekanntmachung gemeinsam untersucht haben.

Die neu festgestellten äußeren Beschaffenheiten sind:

Feuchtigkeit t in %	Hektoliter (kg/hl)	Bruchkorn v. H.	Kornbesatz v.H.	Auswuchs v.H.	Schwarzbesatz v.H.

Art des Behältnisses (Dose, Glas, Sack, Beutel):

Siegel- / Plombenbezeichnung:

Die Probenahme und Bemusterung erfolgte in der Zeit

vonUhr.....bis.....Uhr.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift
des Käufers
bzw. Beauftragten)

.....
(Unterschrift
des Lagerhalters
bzw. Beauftragten)

.....
(Unterschrift des
Vertreters der AMA
bzw. Beauftragten)

Höchstbetrags - BANKGARANTIE für den Bereich

Lizenzen

TELEFAX: 01/331 51-303

- Vieh und Fleisch 1)
Milch und Milcherzeugnisse 1)
pflanzliche Erzeugnisse und/oder Bescheinigungen für NA-I-Waren 1)

Produktionserstattung Stärke 1)

TELEFAX: 01/331 51-4469

Produktionserstattung Zucker 1)

TELEFAX: 01/331 51-4469

Intervention 1)

TELEFAX: 01/331 51-4624

Nachwachsende Rohstoffe und Energiepflanzen 1)

TELEFAX: 01/331 51-295

Beihilfen, Sonstiges 1)2)

TELEFAX: 01/331 51-396

Garantienummer:

Antragsteller (Firma):

Eintragung im Firmenbuch: JA unter FN NEIN

Anschrift des Antragstellers:

Begünstigte Stelle ist je nach Art des zugrundeliegenden Antrages entweder die Agrarmarkt Austria, oder die Republik Österreich oder die Europäische Union.

Verwaltende Stelle:

Agrarmarkt Austria
Dresdner Straße 70 (Postfach 62)
1200 Wien
Telefon: 01/331 51-0

1. Als Sicherheit, die aufgrund von Verordnungen der Europäischen Union zu stellen ist, übernimmt das gefertigte Unternehmen für den oben angeführten Antragsteller die unwiderrufliche Garantie bis zu einem Höchstbetrag von

€.....

(in Worten: €.....)

Im Rahmen einer Inanspruchnahme aus dieser Höchstbetrags-Garantie verpflichtet sich das gefertigte Unternehmen unwiderruflich, über erste schriftliche Aufforderung der AMA binnen 30 Tagen nach Zugang dieser Aufforderung (eine Aufforderung mittels Telefax oder Fernschreiben ist ausgeschlossen) unter Verzicht auf jedwede Einwendung und ohne Prüfung der zugrundeliegenden Rechtsverhältnisse die Zahlung geforderter Beträge innerhalb des oben angeführten Gesamtrahmens auf das von der AMA in der vorgenannten Aufforderung bezeichnete Bank- bzw. Postscheckkonto vorzunehmen.

1) Bitte Zutreffendes ankreuzen (bei den genannten Bereichen und Maßnahmen ist nur eine Nennung möglich!)

2) ggf. Angabe der Nummer der bezug habenden Verordnung

Höchstbetrags-Bankgarantie

2.

Die Verpflichtung aus der Höchstbetrags-Garantie bezieht sich auf alle Sicherheiten, die seit dem zu stellen sind.

3.

Die vorliegende Höchstbetrags-Garantie ist unbefristet, sie kann jedoch mit einmonatiger Frist zum Ende des Kalendermonates gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und das Original der Kündigungserklärung der AMA nachweislich zugestellt werden. Die Kündigung wird wirksam, sobald der AMA das Original des Kündigungsschreibens zugegangen ist (eine Kündigung mittels Telefax oder Fernschreiben ist ausgeschlossen). Nach der Kündigung haftet das gefertigte Unternehmen für die gestellten und bis zum Wirksamwerden der Kündigung zu stellenden Sicherheiten bis zu deren Freigabe weiter.

4.

Die vorliegende Höchstbetrags-Garantie wird wirksam, sobald das Original der Garantieurkunde der verwaltenden Stelle zugestellt worden ist. Eine eigene Annahmeerklärung ist nicht erforderlich.

5.

Das gefertigte Unternehmen verzichtet im Rahmen der vorliegenden Höchstbetrags-Garantie ausdrücklich auf die einredeweise Geltendmachung allfälliger gegen die verwaltende Stelle bestehender Gegenforderungen.

6.

Diese Höchstbetrags-Garantie erlischt durch Rückstellung dieses Schreibens an das gefertigte Unternehmen.

7.

Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Höchstbetrags-Garantie ist Wien. Es gilt österreichisches Recht.

8.

genaue Anschrift des garantierenden Unternehmens (ggf. zuständige Zweigniederlassung und Filiale):

für Rückfragen zust. Sachbearbeiter:.....

Telefonnummer mit DW: TELEFAX-Nr.:

.....
(Ort, Datum)

.....
(firmenmäßige Zeichnung
des garantierenden Unternehmens)

Diese Verlautbarung ist auf der Webseite
der Agrarmarkt Austria (www.ama.at) im **Internet** verfügbar.

Impressum:

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA)

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion: Agrarmarkt Austria
I/3 – Marktordnungen, Markt- und Preisberichte
Dresdner Straße 70
Postfach 62
A-1201 Wien

Telefon: (01) 331 51-0
Telefax: (01) 331 51-4469
E-mail: abteilung3@ama.gv.at

Hersteller: Eigendruck